

FEUER - Photovoltaikanlagen - Fe2123.25

1. Allgemein

Die in der Police als eigene Position angeführten und versicherten Photovoltaikanlagen sind

- am Versicherungsgrundstück freistehend und/oder mit den Gebäuden fest verbunden
- samt dazugehörigen elektrischen Anlagenteilen, Elektroinstallationen, Wechselrichtern und Akkumulatoren (Energiespeicher)
- gegen die Gefahren des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)
- bis zur vereinbarten und in Police ausgewiesenen Nennleistung in kWp

im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude zum Neuwert versichert.

2. Indirekter Blitzschlag

In Abänderung des Artikel 2 Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden an elektrischen Anlagenteilen, Elektroinstallationen, Wechselrichtern und Akkumulatoren durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Was ist nicht versichert?

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art und
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn Sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.

3. Begrenzung nach Nennleistung

Ist im Schadensfall die tatsächlich vorhandene Nennleistung in kWp größer als die in der Police ausgewiesene Nennleistung in kWp, dann erlischt der Unterversicherungsschutz und die Ersatzleistung wird entsprechend dem jeweils angegebenen Wert zum tatsächlichen Wert gekürzt.

4. Begriffsbestimmungen

Kilowatt Peak (kWp):

Diese Einheit wird verwendet, um die Leistung von Photovoltaikanlagen zu beschreiben.

Nennleistung:

Die Nennleistung ist die maximale Leistung, die eine Photovoltaikanlage unter Standardtestbedingungen erzeugen kann. Diese Bedingungen umfassen eine bestimmte Sonneneinstrahlung, Zelltemperatur und Luftmassenverhältnis.